

Fördervertrag

zwischen

der gemeinnützigen Forum K&B GmbH, Verwaltungssitz Berlin, Neue Promenade 6,
10178 Berlin, vertreten durch ihre Geschäftsführung

– im Folgenden: „die GmbH“ –

sowie

dem Land Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger
Straße 31, 22083 Hamburg, diese vertreten durch den Leiter des Amtes für Bildung, [REDACTED]
[REDACTED] und Oberschulrat [REDACTED]

– im Folgenden: „das Land Hamburg“ oder „die Behörde für Schule und Berufsbildung“ –

Präambel

Das länderübergreifende von der Kulturstiftung des Bundes und der Stiftung Mercator geförderte Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ (im Folgenden: „das Programm“) hat das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Welt der Künste zu eröffnen, kreatives Denken zu fördern und zu eigenen Erfahrungen mit Kunst und Kultur anzuregen. Teilhabe an Kunst und Kultur soll fester Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen werden, den künftigen Akteuren einer kulturinteressierten Öffentlichkeit.

Nach vier erfolgreichen Programmjahren in Hamburg sollen – gemäß den Empfehlungen des Programmbeirats im Positionspapier vom 22. September 2014 – in einer zweiten Förderphase, vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2019, die bewährten Programminstrumente, die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie weitere Ressourcen dauerhaft in die Landesstrukturen überführt werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Förderung des Projekts „Kulturagenten für kreative Schulen Hamburg“ (im Folgenden: „das Projekt“) durch die GmbH. Ab 1. September 2015 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 (31. Juli 2019) betreuen in Hamburg acht Kulturagentinnen und Kulturagenten (im Folgenden: „die Kulturagenten“) jeweils mindestens drei ausgewählte Hamburger Schulen.
2. Im Rahmen des gesamten Fördervolumens und bei entsprechendem Interesse weiterer Schulen an einer Projektteilnahme können in Hamburg nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der GmbH bis zu vier weitere Kulturagentenstellen (rechnerisch ausgehend von jeweils 80% Beschäftigungsumfang) gefördert werden, sodass die Anzahl der im Ergebnis durch die GmbH geförderten Kulturagentenstellen in Hamburg insgesamt bis zu zwölf betragen kann. Die GmbH befürwortet die Einrichtung weiterer Kulturagentenstellen grundsätzlich; ein Anspruch auf die Förderung zusätzlich geschaffener Stellen besteht nicht.

3. Die beigefügten Anlagen *Gemeinsame Programmbeschreibung* (Anlage 1) *Projektbeschreibung des Landes Hamburg* (Anlage 2) sind verbindliche Bestandteile dieser Fördervereinbarung.
4. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig regelmäßig über die Fortschritte der Vorbereitung und Umsetzung des Projekts. Die Behörde für Schule und Berufsbildung benennt Frau Oberstudienrätin [REDACTED] als Ansprechpartnerin und Verantwortliche für die Zusammenarbeit. Die gemeinnützige Forum K&B GmbH benennt bis auf Weiteres Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] als Ansprechpartner/in und Verantwortliche/n für die Zusammenarbeit.

§ 2 Förderung des Projekts des Landes Hamburg; Weiterleitung von Fördermitteln; Eigenanteil des Landes

1. Die GmbH fördert das in der Anlage 2 beschriebene Projekt des Landes Hamburg – rechnerisch ausgehend von der Beschäftigung von acht Kulturagenten (vgl. § 1 Ziffer 1 Satz 2) – während der ersten drei Jahre des Projekts (Schuljahre 2015/16 bis 2017/18) mit in Form der anteiligen Finanzierung gewährten, an das Land Hamburg ausschließlich zur Weiterleitung an die Landesstelle auszahlenden Fördermitteln in Höhe von bis zu 1.240.428,26 Euro nach Maßgabe des Kosten- und Finanzierungsplans (KFP; Anlage 3), der einen verbindlichen Bestandteil dieser Fördervereinbarung darstellt. Diese Mittel sind zur Weiterleitung an die Landesstelle bestimmt und zweckgebunden

- a) in Höhe von 760.428,26 Euro für die Förderung des Vorhabens der Landesstelle und
- b) in Höhe von 480.000,00 Euro für die Förderung künstlerischer Projekte der teilnehmenden Schulen gemeinsam mit Kulturinstitutionen bzw. mit Künstlern, die mit Kulturinstitutionen assoziiert sind (Kunstgeld),

jeweils gemäß der Gemeinsamen Programmbeschreibung. Die Fördermittel werden vom Land Hamburg nach den Vorgaben dieses Vertrages sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P, vgl. Anlage 5) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwendet und der GmbH gegenüber entsprechend nachgewiesen. Die Regelungen der ANBest-P finden auf diesen Vertrag und die darunter gewährte Förderung vollumfänglich entsprechende Anwendung; insbesondere gelten ergänzend zu den hier im Vertragstext niedergelegten Regeln also auch die in den ANBest-P enthaltenen Regelungen für die Inventarisierung von Gegenständen und die dafür geltende Zweckbindung (Ziffer 4 ANBest-P), die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen (u.a. Ziffern 1 und 8 ANBest-P), den Nachweis (Ziffer 6 ANBest-P) und die Prüfung (Ziffer 7 ANBest-P) der Verwendung sowie die übrigen in den ANBest-P enthaltenen Regeln. Sollten die ANBest-P ganz oder teilweise außer Kraft treten, so treten mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens die Vorschriften, die die Regelungsgegenstände der ANBest-P dann regeln, als verbindliche Anlage/n an die Stelle der ANBest-P; in Ermangelung solcher Nachfolgeregelungen bleibt die letzte gültige Fassung der ANBest-P für dieses Vertragsverhältnis wirksam.

2. Bei mehr oder weniger als 8 in Hamburg tätigen Kulturagenten erhöht oder verringert sich die Förderung für die Zeit ab der Erhöhung oder Verringerung der Anzahl Kulturagenten (Wirkung ex nunc) unter den Bedingungen des § 1 Ziffer 2 Satz 1 nach Maßgabe des Kosten- und Finanzierungsplans. Eine Erhöhung der Fördermittel gemäß Satz 1 dieser Ziffer 2 erfolgt nicht, soweit das Land Hamburg seinen Eigenanteil entgegen Ziffer 4 Satz 2 dieses

§ 2 nicht ebenfalls erhöht.

3. Die GmbH wird dem Land Hamburg diese Fördermittel gemäß dem vom Land Hamburg vorzulegenden Auszahlungsplan (Anlage 4) durch Überweisung auf ein vom Land Hamburg zu bestimmendes Konto ausschließlich zur Weiterleitung an die Landesstelle (vgl. Anlage 2) zur Verfügung stellen. Der Auszahlungsplan ist verbindlich, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die vom Förderzeitraum umfassten Haushaltsjahre. Ruft das Land Hamburg die Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres nicht wie im Auszahlungsplan vorgesehen ab oder überweist es Mittel aufgrund bevorstehender Überschreitung der Sechswochenfrist für die Verwendung der ausgezahlten Mittel (Nr. 8.5 Satz 2 ANBest-P) an die GmbH zurück, wird es die GmbH hierüber schriftlich informieren und umgehend einen aktualisierten Auszahlungsplan vorlegen.
4. Nach Maßgabe des Kosten- und Finanzierungsplans stellt das Land für die Förderung des Projekts – zusätzlich zu dessen Förderung durch die GmbH – einen Eigenanteil in Höhe von 640.000,00 Euro – rechnerisch ausgehend von der Beschäftigung von acht Kulturagenten – zur Verfügung. Darüber hinaus sollen weitere noch zu erschließende Finanzierungsmittel Dritter in Höhe von 586.598,82 Euro gemäß der Ergänzung zur Projektbeschreibung (Anlage 2a) eingeworben werden. Einzelheiten sind dem KFP zu entnehmen. Bei mehr oder weniger als 8 in Hamburg tätigen Kulturagenten erhöht oder verringert sich der Eigenanteil gemäß den Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan. Sofern der tatsächlich geleistete Eigenanteil des Landes hinter dem im Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Programmjahr vorgesehenen Betrag zurückbleibt, verringert sich auch der Beitrag der GmbH auf den jeweils entsprechenden prozentualen Anteil des ursprünglich zugesagten Betrags.
5. Die GmbH gewährt die Fördermittel entsprechend der in diesem Vertrag beschriebenen anteiligen Finanzierung und übernimmt die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben (vgl. Ziffer 1 ff.) bis zur Höhe der Fördersumme.
6. Die gewährten Fördermittel sind, soweit das Land Hamburg sie gemäß den Vorgaben dieses Vertrages einsetzt, nicht zurückzuzahlen. Das Land verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke des Projektes gemäß diesem Vertrag einzusetzen. Sie verpflichtet sich, den Gesamtbetrag der von ihr veranschlagten Kosten nicht zu überschreiten und Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben aus ihren eigenen Mitteln auszugleichen.
7. Die GmbH kann jederzeit die Vorlage von Originalbelegen (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einsehen. Dieses Recht steht ebenso der Kulturstiftung des Bundes, der Stiftung Mercator, dem Bundesrechnungshof sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einem von diesen Beauftragten zu.
8. Hinsichtlich der anfallenden Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten) verpflichtet sich das Land Hamburg, die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben zu beachten, die sich aus dem Bundesreisekostengesetz und den dazugehörigen Verordnungen und Erlassen in der jeweils aktuellen Fassung ergeben.
9. Abgaben und Steuern des Landes Hamburg und seiner Mitarbeiter sowie von ihm Beauftragter weiterer Personen hat das Land Hamburg eigenverantwortlich zu entrichten. Das

Land Hamburg ist für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

10. Das Land Hamburg ist verpflichtet, die Vergabe eines Auftrags entsprechend dem für den Schätzwert einschlägigen Verfahren durchzuführen: Bei einem Schätzwert des Auftrags von EUR 500,00 bis EUR 1.000,00 ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über EUR 1.000,00 bis EUR 20.000,00 sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über EUR 20.000,00 ist das Land Hamburg verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Regelungen des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) anzuwenden. Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergabeverfahren ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.
11. Das Land Hamburg wird bei der Weiterleitung der Fördermittel die Regeln dieses Vertrages beachten und weiterreichen und dabei insbesondere auch Ziffer 12 Verwaltungsvorschrift zu § 44 Bundeshaushaltsordnung beachten.

§ 3 Kommunikation

1. Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens wird darauf Wert gelegt, dass das Land Hamburg mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der GmbH an die Presse und Öffentlichkeit tritt. Das Land Hamburg plant und realisiert die auf das Projekt Hamburg bezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese mit der GmbH ab. Das Projekt betreffende Aktivitäten und Produkte in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Websites) müssen entsprechend dem abgestimmten Wording (Ziffer 7) in angemessener Weise einen Hinweis auf die Förderung durch die GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator sowie auf die Förderung durch das Land Hamburg enthalten. Aus steuerrechtlichen Gründen sollten Hinweise im Internet nicht mit einer Verlinkung auf die Website der GmbH, der Stiftung Mercator oder der Kulturstiftung des Bundes versehen werden.
2. Die GmbH behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger bzw. Initiatoren sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Alle Veröffentlichungen das Projekt des Landes Hamburg betreffend, werden rechtzeitig mit dem Land abgestimmt. Das Land Hamburg stellt der GmbH hierzu auf Wunsch im Land vorliegendes aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung, damit die Außendarstellung des Projekts insoweit einheitlich erfolgt.
3. Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, ist entsprechend dem in der Fördervereinbarung abgestimmten Wording in angemessener Weise auf die Förderung durch die GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator sowie auf die Förderung durch das Land Hamburg hinzuweisen. Das Corporate Design des Rahmenprogrammes „Kulturagenten für kreative Schulen“ ist zu berücksichtigen. Sofern möglich, ist der Hinweis zu ergänzen durch die Abbildung der Logos der GmbH und der Stiftungen sowie des Landes Hamburg entsprechend dem jeweiligen Corporate Design. Die GmbH stellt die Logos und die Vorschriften zum Corporate Design des Projekts auf Anfrage digi-

tal zur Verfügung, das Land Hamburg tut dies im Gegenzug ebenfalls. Das vorstehende Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist das Land Hamburg nicht berechtigt. Die GmbH ist nicht berechtigt, das Logo HH zu verändern oder in anderen Kontexten als dem des Programms zu verwenden. Veränderungen des Programmlogos werden, das Projekt des Landes Hamburg betreffend, rechtzeitig abgestimmt.

4. Sofern das Land Hamburg ein Projektergebnis allein verantwortet, stimmt es die Passagen, die beschreibende Informationen über die GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator als Förderer des Programms enthalten, rechtzeitig mit der GmbH ab. Sofern das Land Hamburg und die GmbH eine Publikation oder Veranstaltung gemeinsam verantworten (z. B. als Mitherausgeber oder Mitveranstalter), stimmen sie im Sinne der Qualitätssicherung alle grundlegenden Maßnahmen miteinander ab.
5. Das Land Hamburg stellt der GmbH unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die GmbH über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind. Ebenso stellt die GmbH Hamburg ein Exemplar jeder Veröffentlichung der GmbH zur Verfügung, soweit sie das Land Hamburg betrifft.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Veröffentlichungen zum Projekt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Texte an die Presse, an andere Medien, im Internet, an Sponsoren und für Werbemedien etc.) unter Hinweis auf die jeweils andere Partei und in Abstimmung mit den Pressestellen getätigt werden. Die Vertragsparteien präsentieren die Zusammenarbeit ohne negative Darstellung des anderen Teils und tragen Beanstandungen nicht in die Öffentlichkeit.
7. Für die öffentliche Darstellung des Projekts auf Ebene der Bundesländer und der Landesstellen wird folgendes Wording verbindlich vereinbart:
Wording Land: "Kulturagenten für kreative Schulen Hamburg" ist ein Programm des Landes Hamburg vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, und die Kulturbehörde, gefördert durch die Forum K&B GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator. Förderpartner in Hamburg ist N.N."
Wording Landesstelle: "Kulturagenten für kreative Schulen Hamburg" ist ein Projekt der N.N., gefördert durch das Land Hamburg vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung und die Kulturbehörde, die Forum K&B GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator."
8. Vereinbart wird folgende Formulierung für die bundesweite Kommunikation:
"Kulturagenten für kreative Schulen" ist ein Programm der Forum K&B GmbH, gefördert durch die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator sowie den Ländern Hamburg, ... und ... [weitere teilnehmende Bundesländer]"
9. Weitere Vereinbarungen zur Kommunikation über das Programm werden die Vertragsparteien umgehend nach Vertragsabschluss treffen.

§ 4 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein

§ 5 Programmbezogene wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen

1. Im Falle einer externen Evaluation des Programms wird das Land die Durchführung der Evaluation unterstützen und die Schulen zu einer aktiven Mitarbeit an der Evaluation anhalten. Bei der Durchführung der Evaluation werden Anfragen angemessen gebündelt übermittelt und der Arbeitsaufwand für das Land und die Schulen so gering wie möglich gehalten. Eine Veröffentlichung der im Rahmen der Programm begleitenden Evaluation erlangten (Zwischen-) Ergebnisse erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.
2. Zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen, die die am Programm beteiligten Schulen einschließen, ist gemäß der Richtlinie „Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen“ in der jeweils aktuellen Fassung ein Antrag beim Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ), Forschungskooperation und Datengewinnungsstrategie, Beltgens Garten 25, 20537 Hamburg, zu stellen. Bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Hamburger Schulen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG), des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung).

§ 6 Laufzeit, Rücktritt, Verfahren bei Vertragsverstößen

1. Die ordentliche Kündigung des Fördervertrages ist ausgeschlossen. Der Fördervertrag endet, soweit die Vertragsbedingungen nichts anderes vorsehen, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Endverwendungsnachweisprüfung und der Auszahlung des Einbehalts, soweit keine Abzüge geltend gemacht werden.
2. Die GmbH ist zum Rücktritt vom Fördervertrag berechtigt, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Ziele des Programms nicht innerhalb des vom Land Hamburg vorgelegten Zeitplans realisiert werden können. Die GmbH ist ebenfalls zum Rücktritt vom Fördervertrag berechtigt, wenn das Land Hamburg seine Vertragspflichten schwerwiegend verletzt und diesen Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Abmahnung beseitigt.
3. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sich herausstellt, dass der Fördervertrag aufgrund von Angaben des Lands Hamburg zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren.

§ 7 Rücktrittsfolgen

1. Im Fall des Rücktritts gelten die Regelungen über Verwendungsnachweise nach Ende der Vertragsdauer entsprechend.
2. Im Fall des Rücktritts gemäß § 6 Ziffer 2 ist das Land Hamburg zur unverzüglichen Rückzahlung aller ihm von der GmbH gewährten und noch nicht nachgewiesenermaßen für die Zwecke des Programmes verbrauchten Mittel verpflichtet.

3. Tritt die GmbH gemäß § 6 Ziffer 4 vom Vertrag zurück, ist das Land Hamburg darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm von der jeweiligen Stiftung gewährten Fördermittel bei Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzahlen.
4. Das Land Hamburg kommt mit der Rückzahlung nach Verstreichen von vier Wochen nach Zugang einer schriftlichen Rücktrittserklärung der GmbH in Verzug.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrags als von Anfang an unwirksam erweisen oder später unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien haben einvernehmlich darauf hinzuwirken, dass die unwirksame durch diejenige wirksame Regelung ersetzt wird, die am besten geeignet ist, den von den Vertragsparteien angestrebten Zweck zu verwirklichen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Vertragsbestandteil sind folgende Anlagen:
 - 1) Gemeinsame Programmbeschreibung mitsamt dem Positionspapier von Mitgliedern des Programmbeirats vom 22.09.2014 und den Grundsätzen für die Förderung mit Kunstgeld
 - 2) Projektbeschreibung des Landes Hamburg
 - 2a) Ergänzung zur Projektbeschreibung des Landes Hamburg vom 24.08.2015
 - 3) Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)
 - 4) Auszahlungsplan
 - 5) ANBest-P vom 1. Januar 2014 (nur zu Informationszwecken; es gilt die jeweils aktuelle Fassung, vgl. § 2 Ziffer 1 Sätze 2 und 3)
3. Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.
4. Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Essen.

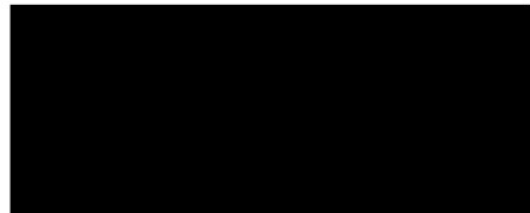
Für die Forum K&B GmbH:

Berlin, 26. August 2015



Für die Behörde für Schule und Berufsbildung:

Hamburg, 26. 8. 2015



**Gemeinsame Programmbeschreibung "Kulturagenten für kreative Schulen"
Stand 16.06.2015**

Ziel des Kulturagentenprogramms ist es, bei Kindern und Jugendlichen Neugier für die Künste zu wecken, mehr Kenntnisse über Kunst und Kultur zu vermitteln und die selbstverständliche Teilhabe an Kultur zu ermöglichen. Kulturagent/innen entwickeln daher gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung, Eltern, Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturinstitutionen ein umfassendes Angebot der kulturellen Bildung und unterstützen beim Aufbau langfristiger Kooperationen zwischen Schulen und Kulturinstitutionen. Auf diese Weise soll ein Umfeld entstehen, in dem Kunst Wertschätzung erfährt, sich entfalten kann und die Auseinandersetzung mit ihr geführt wird. Die Kulturinstitutionen und assoziierte Künstler/innen sind zentrale Partner. Museen, Konzerthäuser, Bibliotheken, Theater und Kulturzentren erreichen in den Schulen ihr künftiges Publikum. Gemeinsam werden Wege erkundet, wie sich Schulen und ihre Kulturpartner einander öffnen und langfristige Kooperationen entwickelt werden können.

Nach vier erfolgreichen Jahren des Programmes "Kulturagenten für kreative Schulen" soll im Rahmen einer vierjährigen Überleitungsphase der Transfer der Erfahrungen, des Wissens und der Ressourcen in die Landesstrukturen in den bisher beteiligten Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erfolgen. Welche Bundesländer sich an einer Überleitung beteiligen, ist gegenwärtig noch offen.

Ziel ist in der zweiten Förderphase, gemeinsam mit den Programmbeteiligten die im Positionspapier des Programmbeirates vom 22.09.2014 benannten Empfehlungen der bewährten Programminstrumente dauerhaft in die Landesstrukturen zu überführen.

Das soll zum einen (a) durch ein zentrale Aspekte des Programms gewährleistendes länderübergreifendes Programm erreicht werden, zum anderen durch (b) und (c) gesonderte Teilprojekte in den Bundesländern

a) Länderübergreifendes Programm

Geplant ist die Förderung des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“ mit einer Laufzeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2019.

- Das geförderte Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ ist ein länderübergreifendes Programm mit Teilprojekten auf Landesebene („Kulturagenten für kreative Schulen Berlin“, „Kulturagenten für kreative Schulen Thüringen“ usw.). Der Forum K&B GmbH obliegen die inhaltliche Ausgestaltung, Strukturierung, Leitung, Organisation und finanzielle Durchführung des Programms auf der länderübergreifenden Ebene. Zur Förderung des Programms erhält die gemeinnützige Forum K&B GmbH, von der Kulturstiftung des Bundes und der Stiftung Mercator eine Fördersumme von bis zu jeweils 4,5 Millionen Euro. Durch Weiterleitung der von der Kulturstiftung und Stiftung Mercator erhaltenen Fördermittel fördert die Forum K&B GmbH grundsätzlich die Ministerien der teilnehmenden Bundesländer.
- Sie ist Bindeglied für die Vernetzung zwischen den einzelnen Teilprojekten auf Landesebene und stellt den länderübergreifenden kommunikativen Austausch sicher, z.B. durch Einrichtung eines in der Regel jährlich tagenden Austauschforums mit Vertretern der beteiligten Bundesländer und Landesstellen. Die Forum K&B GmbH hält für die aktive Netzwerkarbeit und Beratung weiterer, an den Ergebnissen des Programms interessierter Bundesländer entsprechend qualifiziertes Personal vor. Sie führt die Aufsicht über das Programm und ist berechtigt, in den Ländern die Mittelverwendung in den Teilprojekten selbst zu prüfen.

b) Teilprojekte der Bundesländer

Neben dem durch die Forum K&B GmbH geförderten bundesweiten Projekt „Kulturagenten für kreative Schulen“ entwickeln die Ministerien in den Bundesländern eigenständige Projekte zur Verstärkung des Kulturagentenprogramms bzw. einzelner Programmelemente. Ein

Projekt-Konzept beschreibt, wie und in welchem Umfang das Land die einzelnen Elemente des Kulturagentenprogramms – Kulturagenten, Kulturbeauftragte, Kunstgeld und Qualifizierung sowie Koordination auf Landesebene – ab August 2015 und mindestens bis Sommer 2019 verstetigen will. Soweit die Bundesländer die Finanzierung dieser vierjährigen Überleitungsphase aus zwingenden politischen oder rechtlichen Gründen nicht im Voraus verbindlich zusagen können, ergänzen sie ihr jeweiliges Konzept durch eine entsprechende belastbare Absichtserklärung.

c) Teilprojekte der Landesstellen

Gemeinnützige Träger auf Landesebene (Landesstellen) führen Teilprojekte des bundesweiten Programms eigenständig durch. Sie werden vom jeweiligen Bundesland – teilweise per Weiterleitung von Fördermitteln der Forum K&B GmbH, teilweise mit landeseigenen Mitteln – gefördert.

Bei der Förderung der Teilprojekte gelten im Rahmen des Modells einer degressiven Förderung folgende Grundsätze:

Für die Förderung wird von durchschnittlich 10 Kulturagenten (80%-Stellen) pro Bundesland ausgegangen.

Die Gehälter der Kulturagenten werden in den ersten beiden Jahren zur Hälfte von der Forum K&B GmbH gefördert, im dritten Jahr beträgt die Förderung noch ein Viertel der Gehälter; im vierten Jahr fördern die Bundesländer die Gehälter der Kulturagenten vollständig. Die Kulturagenten werden in der Regel zu 80% einer Vollzeitstelle beschäftigt und in Anlehnung an die Entgeltgruppe 12 Stufe 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD) oder die vergleichbare Eingruppierung und -stufung innerhalb eines anderen, für den jeweiligen Bereich anwendbaren Tarifvertrags vergütet. Der Zeitplan für eine zweite Förderphase sieht eine lückenlose Beschäftigung der Kulturagenten ab September 2015 vor.

Ab dem dritten Jahr fördern die Bundesländer ein Viertel der Kosten für die Qualifizierung der Kulturagenten und Kulturbeauftragten sowie für die Landesstellen; im vierten Jahr fördern die Bundesländer die Landesstellen vollständig.

Das Kunstgeld wird in den ersten drei Jahren von der Forum K&B GmbH gefördert; spätestens ab dem vierten Jahr wird das Kunstgeld mit Eigen- oder Drittmitteln von den Bundesländern finanziert.

Programmbestandteile

1_Kulturagenten

Die Kulturagenten bleiben im vierjährigen Transferprogramm die Schlüsselpersonen und die Konstante. Die Rolle umfasst die eines Kurators, Vermittlers, Netzwerkers, Initiators und Beraters an der Schnittstelle zwischen Schule und Kulturinstitution und Künstlerinnen und Künstlern. Sie unterstützen die Schulen und Kulturinstitutionen bei der Entwicklung eines umfassenden Angebots der kulturellen Bildung und beim Aufbau langfristiger Kooperationen mit Kulturinstitutionen. Anders als bisher können die Kulturagenten mehr als drei Schulen betreuen, je nach Konzeption im jeweiligen Bundesland, und zusätzlich zu den regulären Aufgaben, für alle interessierten Schulen in einem Bezirk, einer Region, einer Schulamtszone o.ä. zuständig sein. Die Forum K&B GmbH berät die Bundesländer, die Landesstellen und Kulturagenten bei der Suche nach Lösungen für die dauerhafte personalrechtliche Verankerung der Kulturagenten auf Landesebene.

2_Schulen und Kulturbeauftragte

Jede Schule, die von einem Kulturagenten betreut wird, benennt eine kulturbeauftragte Lehrkraft; die Bundesländer gewährleisten entsprechend dem jeweils erforderlichen Bedarf Anrechnungsstunden / Freistellungsstunden / Abminderungsstunden für diese Lehrkraft. Aufgrund der Erfahrungswerte hat sich ein Umfang von durchschnittlich 2 Anrechnungsstunden / Freistellungsstunden / Abminderungsstunden pro Woche als sinnvoll erwiesen. Die Bundesländer gewährleisten wie bisher durchgängig die Freistellungsstunden für die Kulturbeauftragten. Die Schulen unterstützen die Kulturagenten in ihrer Arbeit sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und erklären sich mit der Teilnahme am Programm zu einer Zusammenarbeit mit externen Künstlern und zum Aufbau von Kooperationen mit Kulturinstitutionen bereit. Schulen, die neu in das Netzwerk aufgenommen werden, entwickeln gemeinsam mit den Kulturagenten einen Kulturfahrplan.

Die Bundesländer sagen außerdem zu, dass während der gesamten Projektlaufzeit an den teilnehmenden Schulen keine künstlerischen Unterrichtsfächer gestrichen werden. Das Kulturagentenprogramm ist nicht dazu bestimmt, die künstlerischen Unterrichtsfächer zu ersetzen, sondern ist ein zusätzliches Angebot für die Schulen.

3_Lenkungsgruppe

Um den Erfahrungsaustausch und die Koordination des Transferprogramms zu intensivieren, kann eine Lenkungsgruppe auf Landesebene eingerichtet werden, die in der Zusammensetzung der jeweiligen Ausgestaltung des Programms auf Landesebene entspricht. Diese kann sich aus Vertretern der Landesministerien (Kunst/Kultur und Bildung), Kulturagenten, Künstlern, Schulvertretern, Kultureinrichtungen und den Vertretern der Landesstellen zusammensetzen und sich inhaltlich, organisatorisch, qualitativ und finanziell mit der Verfestigung des Programms nach Sommer 2019 befassen.

4_Kunstgeld

Die Kunstgeldprojekte sind im Kulturagenten für kreative Schulen Programm ein wichtiger Bestandteil – hierdurch werden Kunst und Kultur für die Schüler lebendig, qualitätsvolle künstlerische Prozesse erfahrbar und sichtbar, die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen erprobt und gestärkt. Das Kunstgeld kann für folgende Vorhaben eingesetzt werden: künstlerische Kooperationsprojekte, Startgeld zur Erarbeitung des Kulturfahrplans und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule. Siehe gesonderte Anlage: Grundsätze zur Förderung von Kunstgeldprojekten.

Die Hoheit über das Kunstgeld im Rahmen der jeweiligen Projekt-Konzeption liegt auf Landesebene. Ähnlich dem bisherigen Vorgehen wird empfohlen, auf Landesebene eine Unterstützung (Jury o.ä.) bei der Kunstgeldvergabe einzurichten, die die Vorschläge der Kulturagenten nach den entsprechenden Förderrichtlinien berät, bewertet und entscheidet

5_Landesstellen

Die Bundesländer fördern die Projekte der Landesstellen. Die Landesstelle kann entweder das bestehende Landesbüro (sofern gemeinnützig), ein anderer freier, gemeinnütziger Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit oder eine Verwaltungsstelle, z.B. Kommunen, Bezirke, regionale Bildungsnetzwerke, Kultur/Schulämter, oder eine Kooperation von verschiedenen gemeinnützigen Partnern sein. Die Landesstellen sollten sich zur besseren Umsetzung und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Programms vernetzen. Dem Charakter der echten Förderung entsprechend, erfolgt die Förderung der Landesstellen mit Zuwendungsbescheiden bzw. Zuwendungsverträgen.

In den Zuwendungsbescheiden bzw. Zuwendungsverträgen können folgende Punkte geregelt werden:

- personalrechtliche Verankerung, Koordination Kulturagenten im Land (sofern die Kulturagenten nicht bei der Landesstelle angestellt werden können, ist entsprechend ein weiterer gemeinnütziger Partner einzubeziehen)
- Qualifizierung neuer Kulturagenten, Fortbildung der Kulturagenten und Kulturbeauftragten in Kooperation mit den ländereigenen Fortbildungsinstituten konzipieren / koordinieren / implementieren, Weiterbildungen an der Schnittstelle Schule und Kultur
- regionale Öffentlichkeitsarbeit
- Verbindungsstelle in die Schul-/Landespolitik
- Steuerung der Vergabe des Kunstgeldes und administrative Verwaltung
- Entwicklung landesspezifischer Finanzierungsmodelle für die Zeit nach Sommer 2019
- Teilnahme an der Lenkungsgruppe und dem länderübergreifenden Austauschforum

Anlagen:

Grundsätze zur Förderung mit Kunstgeld

Grundsätze für die Förderung von Kunstgeldprojekten

Präambel

Kinder und Jugendliche für Kunst und Kultur zu begeistern, sie mit künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten, ihrem eigenen kreativen Potential und der Kulturlandschaft vertraut zu machen sowie hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen, das sind Ziele des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“. Das Kunstgeld dient der Förderung künstlerischer Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen, die sich durch künstlerische Qualität auszeichnen, sowie dem Aufbau und der Verstärkung nachhaltiger Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und Kulturinstitutionen.

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen für die Kunstgeldförderung

Mit dem Kunstgeld können künstlerische Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen sowie Startgeld und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule gefördert werden. Soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten in dem jeweiligen Schulnetzwerk möglich ist, sollten sich die Schulen und Kulturagent/innen künftig besonders um den Aufbau von Kooperationen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen bemühen, die so nachhaltig sind, dass sie auch langfristig fortbestehen können (Empfehlung von Mitgliedern des Beirats im Modellprogramm).

1.1. Förderung von Kooperationsprojekten

Künstlerische Kooperationsprojekte zeichnen sich folgendermaßen aus:

- } Schüler/innen, Lehrer/innen und Künstler/innen beteiligen sich an der Konzeption.
- } Die Projekte weisen einen Bezug zur Lebenswelt der Schüler/innen auf; die beteiligten Kinder und Jugendlichen können die Projektdurchführung aktiv und kreativ gestalten.
- } Im Mittelpunkt der Projekte stehen die Auseinandersetzung mit künstlerischen Inhalten und das aktive Mitwirken in künstlerischen Prozessen.
- } Die Projekte entstehen in enger Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen oder mit Künstlern, die mit Kulturinstitutionen assoziiert sind, und werden gemeinsam mit ihnen durchgeführt. Als Kulturinstitutionen gelten Einrichtungen wie z.B. Museen, Bibliotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kulturzentren und -vereine, Chöre, Orchester sowie Träger kultureller Initiativen.
- } Die Projekte haben das Ziel, nachhaltige Kooperationsbeziehungen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen zu initiieren.
- } Die Projekte können grundsätzlich alle künstlerischen Sparten umfassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts und/oder fächerübergreifend stattfinden, dürfen jedoch keinen Ersatz für Unterricht darstellen.
- } Die Projektergebnisse werden sichtbar gemacht, der Projektverlauf wird in geeigneter Weise dokumentiert und auf der Website des Kulturagentenprogramms veröffentlicht. Die Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte findet regional statt.

1.2. Kulturfahrplan

Jede Schule verpflichtet sich zur Erstellung eines Kulturfahrplans bzw. eines gleichwertigen Konzepts für die Dauer des Programms. Der Kulturfahrplan dient als Steuerungs- und Planungsinstrument, nennt Ziele und Maßnahmen, die die Entwicklung eines künstlerisch-kulturellen Schwerpunkts oder kulturellen Profils einer Schule und den Aufbau der Kooperationsbeziehungen mit Kulturinstitutionen und weiteren Partner fördern. Er dient der fortwährenden Reflexion des künstlerischen Prozesses in der Schule. Jedes beantragte Kunstgeldprojekt muss geeignet sein, einen Beitrag zur Umsetzung des Kulturfahrplans zu leisten. Erst nach Vorlage eines Kulturfahrplans kann Kunstgeld für künstlerische Kooperationsprojekte und künstlerische Workshops beantragt werden. Die Arbeitshilfe „Kulturfahrplan“ gibt Hinweise zur Entwicklung von Kulturfahrplänen für Schulen.

Hat eine Schule aufgrund ihrer bisherigen Teilnahme am Programm bereits einen Kulturfahrplan erstellt, sollte sie diesen für die künftige Programmphase aktualisieren und ggf. auch dessen Ziele überarbeiten.

1.3. Startgeld

Für neu in das Programm eintretende Schulen kann bis zur Vorlage eines Kulturfahrplans ein Startgeld in Höhe von maximal 2.000,00 € pro Schule im ersten Jahr gewährt werden. Dieses ist Teil des insgesamt dem Schulnetzwerk zur Verfügung stehenden Kunstgelds und ist nach den geltenden Förderrichtlinien für Kunstgeld bei der Förderstelle auf Landesebene zu beantragen.

1.4. Künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule

Für künstlerische Workshops mit Akteuren in den Schulen (z.B. Lehrer/innen, sonstigem pädagogischen Personal oder Eltern) können im Rahmen von Kunstgeldprojekten bis zu 1.000,00 € pro Schule und Schuljahr beantragt werden. Alternativ können die Beträge für mehrere Jahre zusammen beantragt werden (z.B. 3.000,00 € für einen einmalig in drei Jahren stattfindenden Workshop).

2. **Antragstellung, Höhe und Dauer der Förderung mit Kunstgeld**

Die Vergabe des Kunstgeldes erfolgt auf Antrag der am Programm teilnehmenden Schulen oder – je nach landesspezifischer Verwaltungsorganisation – des jeweiligen Schulträgers, die Bewilligung durch die Förderstellen im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien.

Pro Kulturagent/in und Schuljahr können je nach Rahmenbedingungen im jeweiligen Bundesland für die Schuljahre 2015/16 bis 2017/18 oder 2018/19 bis zu 20.000,00 € Kunstgeld-Fördermittel für die von ihr/ihm betreuten Schulen beantragt werden. Die Kalkulation der Kunstgeld-Fördermittel geht von mindestens drei betreuten Schulen pro Kulturagent (bei 80%-Stellen) aus.

Die Mindestantragssumme für die Kunstgeldförderung beträgt 2.000,00 €, die Höchstantragssumme 20.000,00 € bei einer Laufzeit von bis zu drei Jahren (spätestmögliches Projektende ist der 31. Juli 2018). Ein inhaltlich überzeugender Antrag wird bevorzugt behandelt, wenn Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden.

Die von den Kulturinstitutionen für das Projekt bereitzustellenden eigenen Ressourcen (etwa Personal, Geld- und Sachmittel, Räumlichkeiten etc.) werden im Kosten- und Finanzierungsplan zum Projektantrag separat aufgelistet (ohne Wertangabe).

Für die Administration des gesamten Kunstgeld-Förderverfahrens von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisführung nutzen die beteiligten Stellen das Online-/EDV-System *Antragsverwaltung*²⁴.

Im Schuljahr 2018/19 wird das Kunstgeld nicht mehr von der Forum K&B GmbH bereitgestellt. Die Programmbeteiligten in den Ländern entwickeln für das letzte Jahr der Verstetigungsphase und möglichst auch für die weitere Zukunft Lösungen im Interesse einer qualitätsvollen Weiterführung des Kulturagentenprogramms. Sollten die Länder zum Zweck der Verstetigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Antragsverwaltungssystem entwickelt haben, kann dieses auch vor dem Schuljahr 2018/19 anstelle von Antragsverwaltung²⁴ eingesetzt werden, sofern gewährleistet ist, dass der Forum K&B GmbH kompatible Daten für die Auswertung des Kunstgeld-Förderverfahrens zur Verfügung gestellt werden können.

3. Besondere Regelungen für die Gewährung von Kunstgeld

Einige Ausgaben werden *nicht* mit Kunstgeld gefördert:

- } Ausgaben für Bewirtung inklusive Trinkgelder sowie Aufmerksamkeiten und Geschenke
- } Telefongebühren (Grundgebühr und Gesprächskosten)
- } Investitionen, d.h. die Anschaffung von Gegenständen im Wert von mehr als jeweils 410,00 € netto (ohne die darauf entfallende Mehrwertsteuer)
- } Im Ausnahmefall kann die Förderstelle Investitionen für die Förderung mit Kunstgeld zulassen, wenn im Projektantrag dargelegt wird, warum die Anschaffung des betreffenden Gegenstands für die Durchführung des Projekts notwendig ist und sich nicht durch andere Maßnahmen (z.B. Anmietung oder Leihe) vermeiden lässt. Bei ihrer Einzelfallentscheidung berücksichtigt die Förderstelle u.a. auch den Zweck, das Gesamtfördervolumen und die Dauer des dazugehörigen Projekts.

4. Zuwendungsrechtliche Grundlagen für die Gewährung von Kunstgeld

Im Übrigen richten sich Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Fördermittel sowie die Prüfung ihrer Verwendung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies sind insbesondere die Bundeshaushaltsordnung und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ des Bundes (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Vorschriften sind zwingender Bestandteil des Fördervertrages.

Einige besonders praxisrelevante Regelungen sind informationshalber in den Hinweisen zum Förderverfahren genauer dargestellt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Korrespondierend mit dieser Entwicklung in den Schulen wächst im Selbstverständnis von Kulturinstitutionen die Überzeugung, dass ihre Arbeit einen genuine Bildungsauftrag einschließt. Bildung und Kunst gehören zusammen – gerade durch ihre Verbindung und Wechselwirkung als Erscheinungsformen und Quellen von Freiheit und Humanität, für den Einzelnen wie für die Gesellschaft. Ganz im Sinne einer zweckfreien Kunst wie einer ebenso unverzweckten Bildung verstehen sich viele Kultureinrichtungen gleichermaßen als Laboratorien für die Künste und für die Gesellschaft; sie sehen ihren künstlerischen Auftrag auch als Bildungsauftrag, und sie schaffen vielfältige und originelle Zugänge zu Kunst und Kultur. Wenn sich Kulturinstitutionen in dieser Weise als Orte und Impulsgeber für kulturelle Bildung gleichermaßen für ihr Publikum und für ein ganzheitliches Verständnis von Kultur und Bildung öffnen, fördern sie die Freiheit von Kunst und Bildung, die Zukunft von Künstlerinnen und Künstlern sowie einer kritischen und unterstützenden Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund verfolgen die Kulturagentinnen und Kulturagenten im Kulturagentenprogramm das Ziel, gemeinsam mit den Akteuren vor Ort kulturelle Bildungsangebote in Schulen dauerhaft zu verankern – in enger Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen, Künstlerinnen und Künstlern. Dadurch können Kinder und Jugendliche Erfahrungen machen, die über den Unterricht und die Schule hinausgehen: Neben der Begegnung mit Profis aus diversen künstlerischen und kunsthandwerklichen Einrichtungen und Sparten gehört dazu auch, eigenständig künstlerische Prozesse zu gestalten und fächerübergreifend Zusammenhänge auf künstlerische Weise zu erforschen und zu beschreiben. Für Praktiker und Entscheidungsträger bietet das Programm daher erprobte und wissenschaftlich evaluierte Beispiele und Modelle.

Erfahrungen und Empfehlungen

Im Folgenden haben Expertinnen und Experten aus Kunst, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Politik³, die als Beiratsmitglieder das Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ fachlich begleiten, in fünf Punkten Themen zusammengetragen und Handlungsfelder der kulturellen Bildung beschrieben, in denen bisherige Erfahrungen aus dem Modellprogramm zukünftig wirksam werden könnten. Ziel ist es, eine Zwischenbilanz aus dem Kulturagentenprogramm zu ziehen und daraus Empfehlungen zu formulieren. Die Rolle der Kulturagenten als Mittler zwischen den Systemen Bildung und Kultur steht dabei im Vordergrund.⁴

1. Kulturagentinnen und Kulturagenten als „Netzwerker“ und Multiplikatoren
2. Kulturbeauftragte Lehrerinnen und Lehrer als Multiplikatoren für kulturelle Bildung in Schulen
3. Konzeptionelle Implementierung von kultureller Bildung in Schulen
4. Kultureinrichtungen als Orte für kulturelle Bildung
5. Bildung und Kultur zusammen denken

³ Dem Beirat gehören Expertinnen und Experten aus Kunst, Kultur, Wissenschaft und Politik sowie Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Kultusministerien und Kooperationspartner an. Der Beirat berät den Programmträger, die gemeinnützige Forum K&B GmbH, bei der länderübergreifenden Umsetzung des Programms und ist beratend an der Vergabe der programm eigenen Projektmittel (dem so genannten „Kunstgeld“) beteiligt.

⁴ Die Themen und Handlungsfelder des vorliegenden Textes wurden vom Beirat zusammengetragen und unter der Mitarbeit von Prof. Dr. Mandel und Prof. Dr. Fauser von Kristin Bäßler und Sybille Linke verschriftlicht.

1. Kulturagentinnen und Kulturagenten als „Netzwerker“ und Multiplikatoren

Im komplexen Aufgabenprofil der Kulturagentinnen und Kulturagenten ist eine Reihe von Tätigkeitsbereichen gebündelt. In Personalunion verkörpern sie den künstlerischen Impulsgeber, Kurator, Vermittler, Kultur- und Projektmanager, Prozessbegleiter, Netzwerker, Moderator oder Konfliktmanager. Für ihre im Folgenden aufgeführten besonderen Aufgaben werden sie mehrmals im Jahr fortgebildet, sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene. Bereits jetzt zeigt sich deutlich, dass die Kulturagentinnen und Kulturagenten je nach Bedarfslage der Schulen und der Kultureinrichtungen unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Ein Kulturagent / eine Kulturagentin

- entwickelt gemeinsam mit den Schulen seines/ihrer Netzwerks (Schüler- und Lehrerschaft, Schulleitung, Eltern), Künstlerinnen/Künstlern und Kulturinstitutionen der Region ein umfassendes und fächerübergreifendes Angebot der kulturellen Bildung.
- unterstützt die Schulen bei der Entwicklung eines auf die Schule zugeschnittenen Kulturfahrplans, in dem die kulturellen Aktivitäten der Schule gebündelt und zukünftige Ziele festgeschrieben werden.
- unterstützt die Schulen bei der Konzipierung von geeigneten Formaten der ästhetischen und kulturellen Bildung und hilft, diese in der Schule zu verankern.
- bündelt die künstlerischen Aktivitäten in den Schulen und sucht geeignete Kooperationspartner wie Kulturinstitutionen und Künstler.
- unterstützt die Schulen beim Auf- und Ausbau der Kooperationen mit Kulturpartnern/ Kulturinstitutionen.
- unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Entwicklung künstlerischer Projekte und Angebote zusammen mit Kulturpartnern
- unterstützt die Schulen und Kulturinstitutionen bei der Beantragung und Abrechnung von Projektmitteln.
- steht den Lehrerinnen und Lehrer und Kulturinstitutionen als feste/r Partner/in zur Verfügung. Er/Sie arbeitet bedarfsorientiert mit ihnen zusammen und berät und moderiert die Prozesse vor Ort.
- unterstützt die Schulen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- unterstützt die Schulen und die Kulturinstitutionen bei der Auswertung ihrer Aktivitäten.
- stößt Reflexionen über die Qualität kultureller Bildung in Schule und Kultureinrichtungen an.

Schulen und Kultureinrichtungen als Akteure eines kulturellen Netzwerks im Sozialraum sichtbar zu machen und zu stärken bzw. die Vernetzung in der bezirklichen oder kommunalen Bildungslandschaft sind zentrale Ziele der Kulturagentinnen und Kulturagenten. Deshalb bauen sie nicht nur in den Schulen, sondern auch im Landkreis, in der Kommune oder im Stadtteil Partnerschaften auf, die Ausgangspunkt für neue gemeinsame Aktivitäten wie Veranstaltungen, Messen oder Runde Tische sind.

Rolle des „Kulturagenten“ als Multiplikator

Die Kulturagentinnen und Kulturagenten sind wichtige Ansprechpartner für den Bereich kulturelle Bildung im Zusammenspiel von Schule, Kommune und Kultureinrichtungen. Sie werden als Experten angefragt, stellen das kulturelle Programm der Schule bei Gesamtlehrerkonferenzen und Fachtagungen vor; sie sind Jurymitglieder für die Vergabe von kulturellen Fördermitteln oder sind an konzeptionellen Prozessen für die Weiterentwicklung der kulturellen Bildung in der Stadt beteiligt. Es wird deutlich, dass die

Kulturagent/innen durch ihre Funktion eine Leerstelle besetzen, die so bisher weder von Schulen noch von Kulturinstitutionen oder von den Kommunen gefüllt werden konnte. Kulturagentinnen und Kulturagenten bringen die Systeme Bildung und Kultur aktiv und bedarfsorientiert zusammen – und das über die Grenzen der Schulfächer und künstlerischen Sparten hinaus. Gerade in großen Institutionen sind die zeitintensive persönliche Kommunikation sowie die individuelle und passgenaue Entwicklung von Angeboten unabdingbar, um kulturelle Bildung strukturell zu verankern. Hier leisten die Kulturagent/innen wertvolle Unterstützungsarbeit. Mittlerweile haben die Schulen, Kulturinstitutionen, kulturpädagogischen Einrichtungen und die kommunalen Verwaltungen durch die gute Zusammenarbeit mit den Kulturagentinnen und Kulturagenten Vertrauen aufgebaut – ein Potenzial, auf das die zukünftige Arbeit der Kulturagentinnen und Kulturagenten als Multiplikatoren in ihrer Stadt aufbauen könnte.

Zukünftige Arbeitsfelder des „Kulturagenten“

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich die Frage, wie die Funktion der Kulturagent/innen, die sich im Rahmen des Programms als unverzichtbare Vermittler zwischen Schulen und Kultureinrichtungen erwiesen haben, bedarfsorientiert fortgeführt werden kann. Folgende Arbeitsfelder – je nach kommunaler Ausgangslage – kristallisieren sich schon heute heraus:

Als eigenverantwortliche Bildungseinrichtungen ist es vielen Schulen möglich, eigenes Personal einzustellen, um die individuellen Entwicklungsziele der Schule zu erreichen (z.B. über die Kapitalisierung von Lehrerstellen). So könnten Schulen, die ein künstlerisch-kulturelles Profil entwickeln und umsetzen möchten, einen Kulturagenten anstellen, der sie bei ihrer Entwicklung berät und bei der Umsetzung unterstützt.

Eine weitere Möglichkeit der dauerhaften Implementierung von Kulturagenten, so zeigen die Erfahrungen aus dem Programm, wäre, diese als Mittler in der kommunalen Kultur- und Bildungslandschaft zu verankern. Städte, die die Entwicklung der kulturellen Bildung in ihrer Stadt vorantreiben, brauchen Netzwerker, die zwischen den Angeboten der Stadt, der Schulen, den Künstlern und den Kultureinrichtungen vermitteln.

Vorstellbar wäre auch, dass Kulturagentinnen und Kulturagenten selbstständig arbeiten. Ihre Auftraggeber wären dann die Schulen, Kultureinrichtungen und Kommunen, die Kulturagentinnen und Kulturagenten für die Begleitung einzelner Projekte oder aber für längere Kooperationen anfragen würden. Sie könnten als Berater in Entwicklungsfragen, bei der Organisation und Umsetzung von künstlerischen Projekten, als Referenten in der Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte, Kulturpädagogen und dem Vermittlungspersonal der Kulturinstitutionen sowie als Moderatoren und Vernetzer von Angeboten kultureller Bildung angefragt werden.

Für diese Netzwerkarbeit müssten finanzielle Mittel bereitgestellt werden, die beispielsweise über eine kommunale Stelle verwaltet werden könnten. Die Autonomie, weder bei der Schule noch mittelbar oder unmittelbar bei der Stadt angestellt zu sein, würde den Kulturagentinnen und Kulturagenten die Freiheit geben, zwischen unterschiedlichen Interessen gleichberechtigt zu vermitteln.

2. Kulturbeauftragte als Multiplikatoren für kulturelle Bildung in Schulen

Im Rahmen des Modellprogramms „Kulturagenten für kreative Schulen“ hat sich jede Schule verpflichtet, einen sogenannten Kulturbeauftragten benennen. Die Kulturbeauftragten kommen aus dem Lehrerkollegium, sind also Experten für die spezifische schulische Perspektive. Die Kulturbeauftragten tragen gemeinsam mit der Schulleitung dazu bei, dass

für die jeweilige Bildungseinrichtung passende Projekte in Zusammenarbeit mit weiteren Kollegen und der Schüler- und Elternschaft entwickelt werden, das Programm in alle Bereiche der Schule getragen wird und die kulturellen Angebote auch nach der Modellphase fortgeführt und ausgebaut werden. Sie stellen gemeinsam mit den Fachlehrern der künstlerischen Fächer somit den Dreh- und Angelpunkt für kulturelle Bildung in ihrer Schule dar.

Mit Unterstützung der Schulleitung haben die kulturbeauftragten Lehrerinnen und Lehrer sogenannte Steuerungsgruppen „Kultur“ ins Leben gerufen, in denen – moderiert von den Kulturagentinnen und Kulturagenten – nicht nur die bereits vorhandenen künstlerischen Angebote in der Schule gebündelt, sondern auch ein „Kulturfahrplan“ entwickelt wurde. In diesem Fahrplan hat die Schule ihre Ziele und Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung festgelegt.

Freistellungsstunden für kulturelle Arbeit

Der kulturbeauftragte Lehrer / die kulturbeauftragte Lehrerin erweist sich als ein äußerst wirksamer Akteur im Rahmen des Modellprogramms „Kulturagenten für kreative Schulen“. Für die Kulturarbeit an ihren Schulen erhalten die Kulturbeauftragten im Rahmen des Programms von den Kultusministerien jeweils ein bis zwei Freistellungsstunden pro Woche, um die kulturellen Ideen der Schule zu bündeln und Mitstreiter für neue Projekte zu finden. Um Kunst und Kultur fest in der Schule zu verankern und weiterzuentwickeln, braucht es einen verantwortlichen Ansprechpartner für Schulleitung, Lehrerkollegium, Schüler und Eltern. Allerdings haben die Erfahrungen aus dem Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen“ gezeigt, dass diese Aufgabe sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Mehr als zwei Freistellungsstunden für die kulturelle Arbeit an Schule für kulturbeauftragte Lehrer vor allem an großen Schulen sind daher aus Sicht des Beirats unabdingbar.

Fort- und Weiterbildungen

Für die Verankerung kultureller Bildung in Schule ist darüber hinaus auch die Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Schulleitern unverzichtbar. Die Erfahrung aus dem Modellprogramm und erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigen, dass es einen besonderen Bedarf an Fortbildungen in den Bereichen ästhetisches Forschen, Vermittlung von fächerübergreifendem Wissen durch künstlerische Mittel, Diskurse zeitgenössischer Kunstvermittlung, im Projektmanagement sowie in der Akquise und Abrechnung von Fördergeldern gibt. Die Fort- und Weiterbildungsangebote in den Ländern sollten daher verstärkt diesen Bedarfen nachkommen und ihre Lehrerfortbildungsangebote dahingehend erweitert werden.

3. Konzeptionelle Implementierung von kultureller Bildung in Schulen

Chefsache Kultur

Im Rahmen des Kulturagentenprogramms hat es sich erwiesen, dass die Unterstützung durch die Schulleitung unerlässlich ist, um den Stellenwert kultureller Bildung in den Schulen zu erhöhen und vielfältige Kulturangebote im Schulprofil zu verankern. Hilfreich dafür ist eine gemeinsame Vision von Schulleitung und Kollegium für die Weiterentwicklung zur „kreativen Schule“. Die Erfahrungen aus dem Programm haben gezeigt, dass die Formulierung klarer Leitlinien hilft, um Rahmenbedingungen für künstlerische Projekte und kulturelle Entwicklungen an Schule zu schaffen. Kulturelle Bildung kann dann das Profil der Schule maßgeblich prägen, wenn die Lehrerschaft hinter der Profilierung steht. So kann das Zusammenspiel von Bildung und Kultur zu einem essentiellen Bestandteil eines

andauernden Schulentwicklungsprozesses werden, der sich auf der Inhalts-, Prozess- und Strukturebene der ganzen Schule widerspiegelt.

Entwicklung eines Kulturfahrplans

Erfreulicherweise hat sich der Stellenwert der kulturellen Bildung im Kultur- und Bildungsdiskurs in den vergangenen Jahren positiv verändert. Keiner würde mehr den Wert der kulturellen Bildung an sich und den Wert für die Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen in Frage stellen. Diese Akzeptanz und das Engagement kann an der Vielzahl an Projekten und Initiativen der am Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ beteiligten Schulen abgelesen werden. Die 138 Schulen haben in Zusammenarbeit mit den Kulturagentinnen und Kulturagenten und Kultureinrichtungen gezeigt, dass kulturelle Bildung ganz unterschiedlich in der Schule verankert werden kann. Dazu gehören Kulturnachmittage und Kulturmittagspausen, Unterrichtsformate, die in Kultureinrichtungen stattfinden, Projektwochen, Schülerjurys zur Auswahl kultureller Bildungsprojekte oder ein Fächerprofil Kulturelle Bildung.

Neben der Funktion des Kulturagenten und des Kulturbeauftragten hat sich im Rahmen des Modellprogramms das Instrument des „Kulturfahrplans“ zur Entwicklung eines kulturellen Profils bewährt. Dieser ermöglicht – ausgehend von der Einzelschule – einen systematischen Planungsprozess und ein Qualitätsmanagement, um Angebote kultureller Bildung langfristig zu verankern und qualitativ weiterzuentwickeln. Der Kulturfahrplan ist ein zentrales und übertragbares Instrument, um die Visionen, Ziele und konkreten Maßnahmen der Schule zum Thema „Kulturelle Bildung“ und die einzelnen Schritte der Umsetzung festzuhalten, zu reflektieren sowie den Fortgang zu überprüfen. Er setzt den Rahmen für die einzelnen Projekte und Kooperationen und unterstützt die Profilierung der Schule zur kreativen Schule. Als Steuerungs- und Planungsinstrument dient der Kulturfahrplan der fortwährenden Reflexion des Prozesses und der Analyse des Erreichten.

4. Kultureinrichtungen als Orte für kulturelle Bildung

Chefsache Vermittlung

Für Kulturinstitutionen ist die selbstverständliche Verknüpfung von künstlerischer Produktion bzw. Repräsentation mit dem Ansatz der Vermittlung schon jetzt Voraussetzung für eine öffentliche Förderung. Der Vermittlungsauftrag ist daher ein unverzichtbarer Bestandteil ihres Selbstverständnisses. Auch hier hat es sich gezeigt: Je stärker die Aufgabe der Vermittlung von der Leitungsebene unterstützt wird, desto umfassender kann der Bildungsauftrag der Kulturinstitutionen gedacht und umgesetzt werden

Das bedeutet für viele Kultureinrichtungen, sich für die Interessen und Lebenswelten u.a. von Kindern und Jugendlichen zu öffnen. Damit eröffnet sich eine zusätzliche Chance, Kunst, ihre Produktion und Repräsentation immer wieder in einen neuen Kontext zu setzen, sie zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Kulturinstitutionen, die sich auch als Orte des Gemeinwohls und als Gestalter des kommunalen Sozialraums verstehen, sollten sich daher zukünftig noch stärker als bisher als soziale Lernorte begreifen. Der Stellenwert der Vermittlung innerhalb der Häuser muss sich folglich erhöhen, um nicht nur die gesellschaftliche Legitimierung der Einrichtung zu sichern, sondern auch Veränderungsprozesse innerhalb der Institutionen zu initiieren, die sie in Zeiten der Globalisierung, der Digitalisierung und des demografischen Wandels zukunftsfähig machen.

Nicht erst seit der Einführung der Ganztagschulen arbeiten Kulturinstitutionen und kulturpädagogische Einrichtungen immer enger mit Schulen und anderen

Bildungseinrichtungen zusammen. Aber es ist für die Institutionen nicht immer leicht, geeignete Ansprechpartner in den Schulen zu finden oder Angebote kultureller Bildung zu entwickeln, die sowohl zur jeweiligen Kultur- als auch zur Bildungseinrichtung passen. Das führt dazu, dass kulturelle Bildungsprojekte nicht immer die angestrebte Resonanz erfahren. Eine grundlegende Erfahrung aus dem Kulturagentenprogramm zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kultureinrichtungen dann funktioniert, wenn zwischen den Anliegen und Interessen aller Beteiligten vermittelt wird und genügend Zeit bleibt, um diese auszuhandeln. Das Ziel des Kulturagenten ist es, als Ansprechpartner zwischen beiden Systemen zu vermitteln und die jeweiligen Potenziale der beiden Systeme zu erkennen und zusammenzubringen. Damit wird eine Brücke gebaut, die für ein umfassendes Bildungsverständnis unabdingbar ist.

5. Bildung und Kultur zusammen denken

Die Erfahrungen aus dem Kulturagentenprogramm zeigen: Schulen und Kultureinrichtungen ergänzen sich hervorragend im Hinblick auf den jeweiligen (Bildungs-)Auftrag und im Hinblick auf die Angebotsentwicklung kultureller Bildung. Dafür ist es notwendig, dass die Kultureinrichtungen die Interessen und Arbeitsweisen der Schulen kennen und umgekehrt. Das setzt aber sowohl zeitliche und räumliche als auch personelle Ressourcen voraus, die sowohl von den Kultureinrichtungen als auch den Schulen zur Verfügung gestellt werden müssen, um eine Kommunikation auf Augenhöhe und eine erfolgreiche Realisierung gemeinsamer Vorhaben zu gewährleisten.

Auch hier hat sich die Vermittlerrolle der Kulturagentinnen und Kulturagenten bewährt: Sie stehen den Schulen als feste Partner über einen längeren Zeitraum hinweg zur Verfügung. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass Verlässlichkeit, Kontinuität und Langfristigkeit konstituierende Voraussetzungen für das Gelingen von Kooperationen zwischen Schulen und kulturellen Partnern sind.

Berlin, 22.09.2014

Unterzeichner:

Tom Braun, Geschäftsführer der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung
Dr. Anja Durdel, Geschäftsbereichsleiterin Programme & Kommunikation der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung
Prof. Dr. Peter Fauser, Vorsitzender der Imaginata e.V., Jena
Yvonne Fietz, Geschäftsführerin der conecco UG – Management städtischer Kultur Hamburg
Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff, Kulturstaatssekretär in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen a.D.
Prof. Dr. habil. Birgit Mandel, Leiterin des Bereichs Kulturmanagement und Kulturvermittlung im Institut für Kulturpolitik der Universität Hildesheim
Barbara Mundel, Intendantin des Theaters Freiburg
Ulrike Kegler, Schulleiterin an der Staatlichen Montessori-Oberschule in Potsdam
Alex Pfeiffer, Geschäftsführer der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg
Diemut Schilling, Künstlerin / Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Albert Schmitt, Managing Director der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“,
Projektbeschreibung der Freien und Hansestadt Hamburg
für den Projektzeitraum: Schuljahr 2015/16 bis Schuljahr 2018/19

Vorbemerkung

In Hamburg nehmen z. Zt. 24 Stadtteilschulen seit dem Schuljahr 2011/12 erfolgreich am Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen“ teil. Dieses von der Kulturstiftung des Bundes, der Stiftung Mercator und dem Land Hamburg geförderte Programm läuft zum Ende des Schuljahres 2014/15 nach 4-jähriger Dauer aus. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Modellprogramm wird Hamburg ein vierjähriges Projekt Hamburg (im Folgenden: Projekt) mit Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende Schuljahres 2018/19 anschließen. Dies beinhaltet auch die Förderung eines von einer Landesstelle eigenständig durchgeführten Projekts (im Folgenden: Teilprojekt). Grundlage dazu sind die zwischen den Stiftungen und dem Senator für Schule und Berufsbildung (BSB) gewechselten Letters of Intent im Zeitraum von Januar bis Juli 2014.

Das von den Stiftungen im Schreiben vom Juli 2014 an den Senator der BSB überreichte Modell für die Entwicklung eines Konzeptes und die Informationen zur Förderung eines Anschlussprojekts in Hamburg (degressive Finanzierung einzelner Projektinstrumente, Matching-Fund-Prinzip) sind Grundlage für das Projekt-Konzept des Landes Hamburg.

Kulturelle Bildung in Hamburg und die Einbindung des Projekts Hamburg in die landesspezifische Entwicklung

Kultureller Bildung – und damit auch Kooperationen zwischen Schulen und Kulturschaffenden / Kultureinrichtungen – wird in Hamburg seit langem große Bedeutung beigemessen.

Kulturelle Bildung wird in Hamburg kontinuierlich weiterentwickelt, u. a. durch die flächendeckende Einführung des Faches Theater als drittes ästhetisches Schulfach in allen Jahrgangsstufen oder durch die kontinuierliche Förderung künstlerisch-kultureller Projekte und Programme.

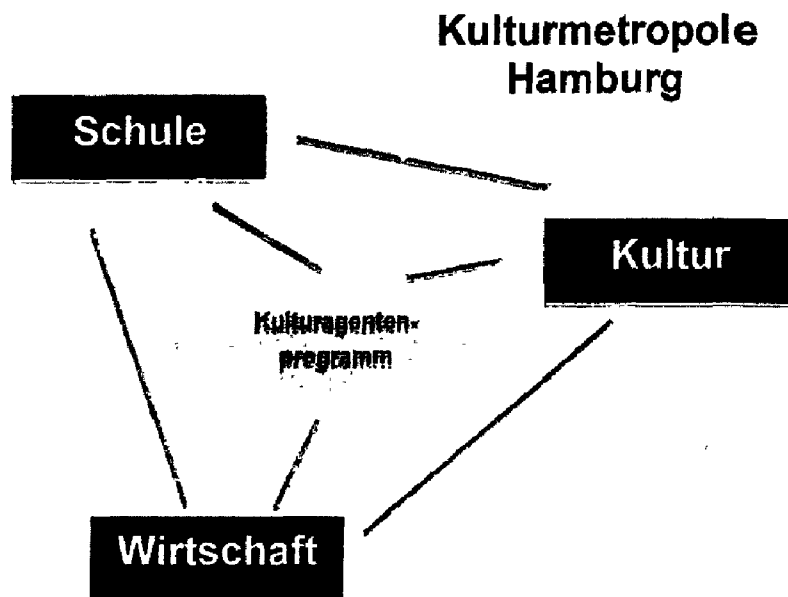
Auf politischer Ebene wird das Engagement Hamburgs im Bereich der Kulturellen Bildung in der jüngeren Vergangenheit in unterschiedlicher Weise sichtbar:

- 2012** – Überarbeitung und Bürgerschaftsbeschluss des „Rahmenkonzepts Kinder- und Jugendkultur in Hamburg 2012“ (Drs. 20/4450),
- 2013** – Mitarbeit bei der Überarbeitung der „Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013)“
- 2014** – Durchführung der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Hamburger Bürgerschaft am 26. August 2014 zu Kultureller Bildung,
- 2014** – Beschluss des Bürgerschaftlichen Ersuchens „Kulturelle Bildung gemeinsam verantworten – Kooperationen von Schule und Kultur fördern und entwickeln“ (BE 20/12977) durch die Hamburger Bürgerschaft am 25. September 2014.

Im Antragstext des BE wird das Kulturagentenprogramm als eines der wichtigen Hamburger künstlerisch-kulturellen Programme ausdrücklich hervorgehoben und einige Petita zur Weiterentwicklung Kultureller Bildung sind durch das Kulturagentenprogramm inspiriert.

Mit dem Projekt Hamburg (2015/16 bis 2018/9) im Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ verbindet Hamburg daher die Absicht, den Bereich der Kulturellen Bildung und das Feld von Kooperationen zwischen Schule und Kultur in Hamburg weiterzuentwickeln und dauerhaft zu stärken. Die Behörde für Schule und Berufsbildung sagt daher zu, dass während der gesamten Projektlaufzeit an den teilnehmenden Schulen keine künstlerischen Unterrichtsfächer gestrichen werden, und erklärt sich dazu bereit, die Umsetzung des Projekts an den teilnehmenden Schulen nach Kräften zu unterstützen.

Das Projekt Hamburg hat das Potential, einen Beitrag zur Weiterentwicklung Hamburgs als Kultur-Metropolregion zu leisten. Da die Kulturagenten durch die Vermittlung von Kulturschaffenden zugleich an der Schnittstelle Kultur / Schule sowie an der von Kultur / Wirtschaft und Schule / Wirtschaft arbeiten, sollen zukünftig möglichst auch diese Bereiche mitentwickelt werden. So kann das Projekt Hamburg dazu beitragen, den Arbeitsmarkt für Kulturschaffende zu erweitern und qualitativ zu entwickeln sowie den Nachwuchs im Kreativbereich zu fördern.



Das Projekt Hamburg entwickelt das Modellprogramm weiter und setzt neue Schwerpunkte. Es sieht sowohl die Anbindung des Projekts an die Landesstrukturen als auch die Verstärkung bis zum Ende der Laufzeit 2018/19 vor.

Konzept des Projekts Hamburg (2015/16 – 2018/19) im Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“

1. Innovative Akzente des Projekts Hamburg

Nach drei Jahren Erfahrung im Kulturagentenprogramm soll das Anschlussprojekt Hamburg so gestaltet werden, dass folgende neue Aspekte zukünftig handlungsleitend sind:

- Handlungsnahe Steuerung des Projektes auf Hamburg-Ebene,
- Flexibilisierung des Einsatzes der Kulturagenten entsprechend dem Bedarf der Schulen bei Aufbau / Weiterentwicklung von Kooperationen,
- Entwicklung einer Angebotspalette, die die Teilnahmemöglichkeiten der Schulen entsprechend ihrem Bedarf erweitert,
- Qualitätsorientierung bei der Gestaltung der Bildungsprozesse,
- Erweiterung der beteiligten Schulen sowie Flexibilisierung der Anzahl der Teilnehmerschulen,
- politische Verankerung des Projekts durch Berichterstattung im Parlament (bzw. auf Senatsebene),
- Einbindung der Kulturwirtschaft in das Projekt.

2. Zielgruppe und Ziele des Projekts Hamburg

Das Projekt Hamburg soll zunächst an Stadteilschulen gerichtet sein und diese Schulform stärken. Teilnahmeberechtigt sollen alle Stadteilschulen sein, sowohl die bisherigen Programmschulen als auch neue Schulen.

Da sich das Projekt an alle Schülerinnen und Schüler der Stadteilschulen richtet, soll es der Heterogenität der Schülerschaft und den jeweils unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Erfahrungen Rechnung tragen und diese – im Sinne einer inklusiven Kulturellen Bildung – gleichzeitig auch zum gemeinsamen Thema machen. Entsprechend sollen gezielt bestimmte Teil- und Schwerpunktgruppen angesprochen werden, z. B. Schülerinnen und Schüler

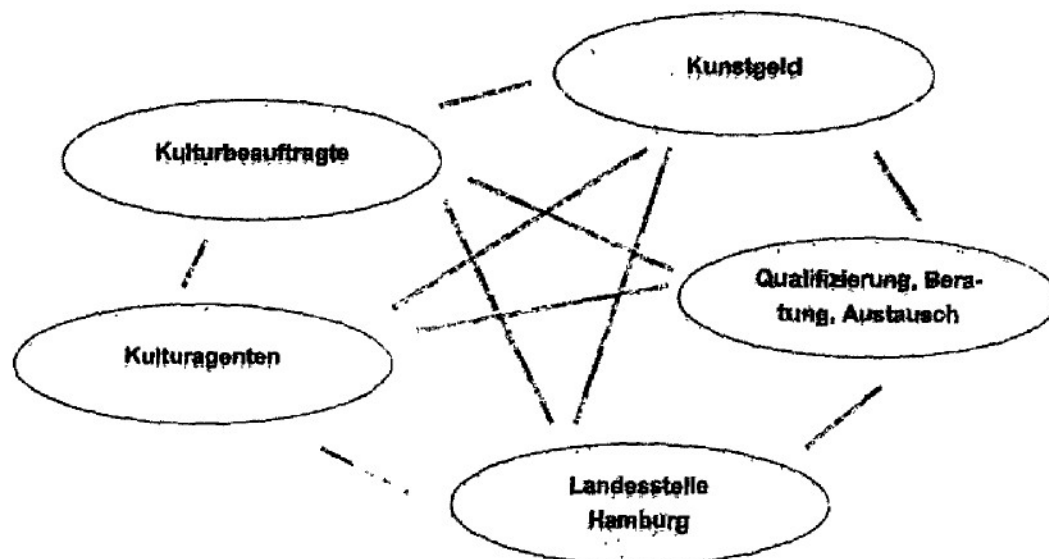
- aus Flüchtlingsfamilien,
- mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund,
- mit unterschiedlichen kulturellen Interessen, Vorlieben oder Erfahrungen,
- mit unterschiedlichem Kulturverständnis,
- mit und ohne Handicap.

Das Projekt Hamburg des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“ (2015/16 – 2018/19) verfolgt über die bisherigen Ziele hinaus folgende Ziele:

- Etablierung von kultureller Bildung an den Schulen als Querschnittsaufgabe (alle Fächer und Aufgabengebiete, z. B. in den Bereichen Ganztage, Berufsorientierung und Inklusion),
- Etablierung von Kultureller Bildung als Teil von Schulentwicklung (kulturelle Schulentwicklung) in allen Bereichen von Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung sowie Ausbildung von standortbezogenen künstlerisch-kulturellen Schwerpunkten und deren Integration in Leitbild- und Profilentwicklung,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit großen etablierten Kultureinrichtungen,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden und Weiterentwicklung der dazu nötigen Strukturen,
- Ausbau der Service- und Beratungsleistungen für Schulen,
- Entwicklung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Schulleitungen, Kulturbeauftragte, Lehrkräfte und Kulturschaffende, insbesondere aber für Lehrkräfte gemeinsam mit Kulturschaffenden,
- Förderung des Austauschs zwischen Kulturschaffenden / Kultureinrichtungen und Lehrkräften,
- Zusammenarbeit mit anderen Programmen Kultureller Bildung (z. B. Kulturschule Hamburg 2011-2018, TUSCH Hamburg, The Young ClassX) in Hamburg,
- Entwicklung eines dauerhaft tragfähigen Finanzierungsmodells.

3. Projektelemente des Projekts Hamburg

Das Projekt Hamburg konzentriert sich auf fünf aufeinander abgestimmte und miteinander vernetzte Projektelemente:



3.1. Kulturbbeauftragte

Die Kulturbbeauftragten¹ nehmen für den Erfolg des Projekts Hamburg und für die Entwicklung kultureller Bildung an der jeweiligen Schule eine wichtigere Rolle ein. Hierzu wird ein Rollen- und Aufgabenprofil sowie ein darauf abgestimmtes Qualifizierungsangebot entwickelt und angeboten werden. Die Kulturbbeauftragten arbeiten eng mit der Schulleitung und einem Kulturteam zusammen. Sie sind im Projekt die Hauptansprechpartner für die Kulturagentinnen / Kulturagenten².

Das Rollen- und Aufgabenprofil der Kulturbbeauftragten sowie das Qualifizierungsangebot im Projekt stehen in Einklang mit dem an allen Hamburger Schulen geltenden Profil und mit dem dazu am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) entwickelten Qualifizierungsangebot.

In Anlehnung an das Modellprogramm erhalten die Kulturbbeauftragten entsprechend dem jeweils erforderlichen Bedarf auch im Projekt Anrechnungsstunden für ihre Arbeit.

3.2. Kunstgeld

Kunstgeld spielt im Modellprogramm zur Durchführung von künstlerisch-kulturellen Projekten an den Schulen eine bedeutende Rolle und unterstützt die Kulturelle Bildung. Kunstgeld soll es daher möglichst auch weiterhin für alle beteiligten Schulen geben. Die Hoheit über das Kunstgeld im Rahmen der Hamburger Projektkonzeption liegt auf Landesebene. Im Projekt Hamburg wird ein Kunstgeldfonds eingerichtet, in den die Kunstgeldmittel der fördernden Stiftungen sowie weitere Mittel z.B. von Behörden und anderen Stiftungen eingehen. Das

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen „Kulturbbeauftragter“ und „Kulturagent“ inklusiv für beide Geschlechter verwendet.

² dito

durch die Lenkungsgruppe (3.4.) autorisierte Vergabeverfahren erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Kriterien durch eine Jury. Die Kriterien, die von der Programmgruppe erarbeitet werden, können während der Ko-Finanzierung durch die Stiftungen selbstverständlich mit den Stiftungen abgestimmt werden bzw. die Stiftungen können in der Jury vertreten sein.

3.3. Qualifizierung, Beratung und Austausch auf Landesebene

Hamburg wird sicherstellen, dass eine regionale Angebotspalette entsteht, die sowohl verbindliche als auch bedarfsorientierte Angebote vorsieht. Die Angebote berücksichtigen alle im Projekt mitwirkenden Akteure: Kulturagenten, Kulturschaffende, Kulturbeauftragte, Lehrkräfte, Schulleitungen, aber auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.

Ebenso wird ein Konzept für die Qualifizierung neuer Kulturagenten (4.2.) erstellt.

Bei Konzeption und Umsetzung von Beratung und Qualifizierung wird das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung maßgeblich einbezogen. Ziel ist es, Synergien zu bereits vorhandenen und geplanten Qualifizierungsmaßnahmen herzustellen, aber auch neue Angebote zu entwickeln und zu erproben. Dazu gehört z. B. die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kulturbeauftragte an Hamburger Schulen und Angebote für Kulturschaffende und Lehrkräfte gemeinsam.

Alle Angebote werden mit den Kooperationspartnern abgestimmt.

3.4. Koordination und Steuerung auf Landesebene

Das Land Hamburg koordiniert die Konzeption und Umsetzung des Projekts Hamburg und berät die übrigen an der Umsetzung des Projekts Beteiligten. Zudem fördert es das eigenständige Vorhaben einer fachlich kompetenten und als gemeinnützig anerkannten Organisation mit Sitz in Hamburg (genannt „Landesstelle“, siehe dazu 4.).

Die Steuerung des Projekts Hamburg erfolgt auf Landesebene durch eine **Lenkungsgruppe Projekt Hamburg**, in der die beteiligten Behörden und die von der BSB eingesetzte **Projektleitung** für das Projekt Hamburg vertreten sind. Zum Kreis der am Projekt Hamburg beteiligten Behörden (bisher Behörde für Schule und Berufsbildung / BSB, Kulturbehörde / KB) gehören in Hamburg im Hinblick auf die Entwicklung der Schnittstellen Kultur / Wirtschaft und Schule / Wirtschaft mittlerweile auch Vertreter der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI).

Die Leitung der Lenkungsgruppe und die Projektleitung übernimmt die Behörde für Schule und Berufsbildung, vertreten durch das Referat B 52-1 (Unterrichtsentwicklung Deutsch, Künste, Fremdsprachen).

Aufgaben der Lenkungsgruppe bestehen insbesondere in der

- Erarbeitung von Rahmenvorgaben,
- Vergabe der Zuwendung für die Landesstelle Hamburg im Projekt Hamburg (2015/16 – 2018/19) im Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“
- Auswahl der am Projekt teilnehmenden Stadtteilschulen anhand fairer, nachvollziehbarer Auswahlkriterien
- Beratung

- Entscheidung in Konfliktfällen,
- Entscheidung über die Vorlage(n) der Projektgruppe,
- Benennung eines/r Vertreters/in für das von der GmbH zu gründende länderübergreifende Austauschforum für das Programm.

Für die Konzeptentwicklung und Umsetzung wird eine **Projektgruppe** unter Leitung der BSB-Projektleitung eingerichtet. Die Projektgruppe setzt sich aus Vertretern aller an der Umsetzung des Projekts Hamburg Beteiligten zusammen, u. a. der geförderten Landesstelle.

Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören u. a.

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Rollen- und Aufgabenspektrums der beteiligten Kulturagenten und der Kulturbeauftragten,
- die Erarbeitung eines Qualifizierungs- und Austauschkonzepts,
- die Erarbeitung der Berichtsvorlage für die Lenkungsgruppe.

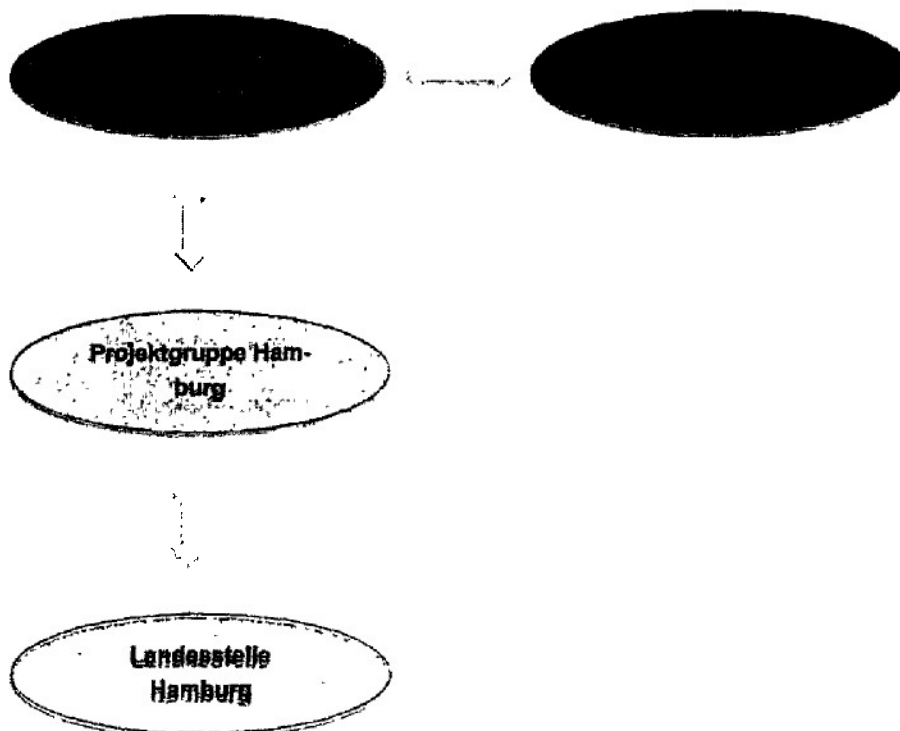
Lenkungs- und Projektgruppe tagen regelmäßig.

Im Rahmen ihres geförderten Projekts berichtet die Landesstelle (unter 4.) der Lenkungsgruppe, der Projektleitung und der Projektgruppe. Die Aufsicht über die Landesstelle des Projekts Hamburg im Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ (2015/16 – 2018/19) liegt bei der BSB (vertreten durch das Referat B 52-1).

Länderübergreifende Koordination

Ansprechpartner für die länderübergreifende Koordination ist in Hamburg die Lenkungsgruppe. Sie berät die länderübergreifende Koordinationsstelle und sorgt für Information und Kommunikation auf Landesebene.

Für die Steuerung auf Landesebene und die Zusammenarbeit mit der länderübergreifenden Koordinationsstelle ergibt sich folgende Struktur:



4. Landesstelle - Teilprojekt des Projekts Hamburg

Die Landesstelle Hamburg führt ein eigenständiges, von der BSB im Wege eines Zuwendungsbescheids gefördertes Projekt durch. Zentraler Projektbestandteil dieses Teilprojekts im Projekt Hamburg ist der Einsatz sog. Kulturagenten.

4.1. Landesstelle Hamburg

Das Projekt der Landesstelle umfasst folgende Aktivitäten:

- Anstellung und Einsatzplanung der Kulturagenten,
- Einarbeitung, Beratung, Begleitung sowie fachliche Betreuung der Kulturagenten
- operative Umsetzung des Programms,

darüber hinaus insbesondere

- Mitwirkung in der Lenkungsgruppe und am länderübergreifenden Austauschforum
- Mitarbeit in der Projektgruppe
- Entwicklung und Bereitstellung von Konzepten für Kooperationsprojekte und deren Umsetzung,
- Qualifizierung von Kulturagenten und kulturbeauftragten Lehrkräften an den ausgewählten Schulen sowie Beratung und Austausch in Abstimmung und ggf. auch in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern (vgl. auch 3.3),
- Durchführung von projektbezogenen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Projektschulen bei der Durchführung von Kooperationsprojekten, einschließlich der Verwaltung des Kunstgeldes
- programmbezogene länderspezifische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

4.2. Kulturagenten

Im Projekt der Landesstelle Hamburg wird nach jetziger Planung das Ziel verfolgt, weiterhin 8 Kulturagenten zu beschäftigen, von denen sieben mit einem Beschäftigungsumfang von 80% und einer von 64,39 % der regelmäßigen Arbeitszeit in Anlehnung an EG 12, Stufe 2 TV-L nach geltendem Tarif vergütet werden können, wenn die Vorsorge für die künftige Tarifentwicklung getroffen ist. Nach Projektbeginn können bei Bedarf, entsprechender Nachfrage durch die Schulen und tragfähiger Finanzierung die Stellenanteile der Kulturagenten im Einvernehmen zwischen dem Träger der Landesstelle, der Bewilligungsbehörde und weiteren Mittelgebern neu festgelegt werden.

Rollen- und Aufgabenprofil der Kulturagenten:

Die Kulturagenten werden im Rahmen des Projektes künftig

- zugunsten einer stärkeren Positionierung in der Bildungsregion aus der engen Bindung an ein Netzwerk von drei Stadtteilschulen gelöst werden und zugleich überregional mit ihrer spezifischen Expertise eingesetzt,
- temporär über einen jeweils begrenzten Zeitraum an Hamburger Stadtteilschulen arbeiten,
- auf Nachfrage und entsprechend dem Bedarf der Schulen eingesetzt,

- die Schulen standortbezogen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich der Kulturellen Bildung und den damit verbundenen Projekten unterstützen.

Die Kulturagenten arbeiten auf der Grundlage eines Rollen- und Aufgabenprofils, das unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Evaluationsergebnisse des Modellprogramms entwickelt wird. Das Profil wird von der Landesstelle in Abstimmung mit dem Rollen- und Aufgabenprofil des Kulturbeauftragten erstellt.

Die Aufgaben der Kulturagenten bestehen vor allem in

- Beratung bei (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Konzept Kultureller Bildung an der jeweiligen Schule,
- Kontaktherstellung und Vermittlung zwischen geeigneten Kultureinrichtungen / Kulturschaffenden und Schulen,
- Beratung der Schulen im Zusammenhang von Finanz- und Verwaltungsfragen sowie bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kultureller Bildung,
- Beratung der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen in Organisationsfragen hinsichtlich einer systematischen Kooperation mit Schulen.

5. Fördervertrag

Grundlage für die Durchführung des Projekts Hamburg im Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“ (2015/16 – 2018/19) ist ein Fördervertrag zwischen

- der Behörde für Schule und Berufsbildung und
- der Forum K&B GmbH.

6. Kosten und Finanzierung

Das Projekt Hamburg wird wie das Modellprogramm Hamburg in Kofinanzierung zwischen der Forum K&B GmbH und der FHH durchgeführt, allerdings ist das Gesamtfördervolumen der GmbH im Anschlussprogramm niedriger als das im Modellprogramm. Die Kofinanzierung der GmbH erfolgt degressiv, d.h. die GmbH-Anteile reduzieren sich ab dem dritten Jahr.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung beabsichtigt, sich am Projekt Hamburg für die vorgesehene Dauer von bis zu vier Jahren im gleichen Umfang wie bisher zu beteiligen und die dafür notwendigen Haushaltsmittel für die Jahre 2015 und 2016 zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der durch die degressive Finanzierung der GmbH bei den Projektelementen „Kulturagentengehälter“, „Landesstelle“ und „Qualifizierung“ ab dem dritten und vierten Projektjahr (ab 1.8.2017) entstehenden Finanzierungslücke soll durch anderer Förderer geschlossen werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Finanzanteile von GmbH, anderen Förderern und BSB im Projekt Hamburg bei degressiver Förderung durch die GmbH.

**Übersicht:
Entwicklung der Finanzanteile bei degressiver
Förderung der GmbH**

**Finanzanteile
Forum K&B GmbH / anderer Förderer / BSB
bei 4-jähriger Laufzeit**

Projektelemente		1. Jahr (2015/16)	2. Jahr (2016/17)	3. Jahr (2017/18)	4. Jahr (2018/19)
1	Kulturagentengehälter	50 / 0 / 50 %	50 / 0 / 50 %	25 / 25 / 50 %	0 / 50 / 50 %
2	Kunstgeld zur Durchführung von Projekten an den Programmschulen	100 / 0 / 0 %	100 / 0 / 0 %	100 / 0 / 0 %	0 / 100 / 0 %
3	Landesstelle Hamburg	100 / 0 / 0 %	100 / 0 / 0 %	75 / 25 / 0 %	0 / 100 / 0 %
4	Qualifizierung – für Kulturagenten und Kulturbeauftragte im Programm	100 / 0 / 0 %	100 / 0 / 0 %	75 / 25 / 0 %	0 / 100 / 0 %

Die Behörde für Schule beabsichtigt die Landesstelle Hamburg durch die Vergabe einer Zuwendung bei der Umsetzung ihres Vorhabens zu fördern, zum Teil aus Landesmitteln, zum Teil im Wege der Weiterleitung der ihr für die Landesstelle Hamburg von der Forum K&B GmbH zugewandten Fördermittel. Sie überwacht die antragsgemäße Durchführung des Vorhabens und die zweckentsprechende, ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Landesstelle.

7. Verstetigung ab dem Schuljahr 2018/19

Ein Konzept zur Verstetigung des Projekts „Kulturagenten für kreative Schulen“ wird in der Transferphase entwickelt und orientiert sich an Strukturen und Angeboten, die im Transferprojekt aufgebaut wurden und sich bewährt haben. Für die Finanzierung sollen neue Partner gewonnen werden.

Hamburg, den 29.07.2015



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Ergänzung zur Projektbeschreibung der Freien und Hansestadt Hamburg zum Programm "Kulturagenten für kreative Schulen" für den Projektzeitraum vom 1.8.2015 bis 31.7.2019

Wie in den Gesprächen am 6.8.2015 zwischen dem Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), Herrn [REDACTED] und den Vertretern der Kulturstiftung des Bundes sowie der Stiftung Mercator GmbH, Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] besprochen legt die BSB im Folgenden vereinbarungsgemäß dar, wie das Projekt Hamburg bei einer finanziellen Beteiligung der BSB im selben Umfang wie bisher (160.000 Euro p. a. / 640.000 Euro für die gesamte Laufzeit) insbesondere ab dem dritten Jahr weitergeführt werden soll.

Inzwischen wurde die "Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e. V." (KWB) als neue Landesstelle sowie neuer Beschäftigungsträger für die acht Hamburger Kulturagenten zur Förderung durch das Land Hamburg ausgewählt. Mit diesem Projektträger kann insbesondere der für das Anschlussprogramm neben Schule und Kultur neu vorgesehene Vernetzungsbereich zur Wirtschaft als dritte Säule etabliert werden. KWB ist ein in kultursensiblen Weiterbildungsmaßnahmen erfahrener und mit schulischer Projektarbeit vertrauter Träger mit Wirtschaftsnähe, der erfolgreich nachgewiesen hat, wie auslaufende Projektfinanzierungen marktgerecht aufgefangen und die Projekte fortgeführt werden können.

Im Hamburger Anschlussprogramm wird die Kooperation strukturell ausgeweitet und auch der Kooperationspartner Wirtschaft von Anfang an einbezogen. Es soll der Arbeitsmarkt für Kulturschaffende (einschließlich der Kulturagenten selbst) qualitativ weiterentwickelt werden, zugleich soll der Nachwuchs im Kreativbereich gefördert werden (vgl. Projektbeschreibung, S. 3) und marktbezogene Modelle zur Sicherstellung der Agenturdienstleistungen für Anbieter und Kunden etabliert werden. Im Projektverlauf sollen zusätzliche Förderpartner (u. a. kulturproduzierende Unternehmen oder größere Kultureinrichtungen) gewonnen und finanzielle Ressourcen der Nutzergruppen einbezogen werden. Im Einklang mit der Projektbeschreibung der KWB (Landesstelle) werden KWB und BSB in den ersten beiden Jahren des Anschlussprogramms ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell einschließlich eines Finanzierungskonzepts entwickeln. Bereits bei der Planung des Anschlussprogramms wurde deshalb der Kreis der am Projekt beteiligten Behörden (BSB und Kulturbehörde) um Vertreter der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) erweitert und Kontakt mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft aufgenommen.

Bei der Entwicklung des Finanzierungskonzepts wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der im Verlauf des Projekts zu erzielenden Erfahrungen die erforderlichen Aufwendungen einerseits reduziert werden können und andererseits weitere Partner für die Fortsetzung des Projekts gewonnen werden können. Bestandteile des zu entwickelnden Geschäftsmodells und Finanzierungskonzepts werden u. a. sein:

- Erhöhung des Eigenanteils der Schulen durch Erhöhung der Anzahl teilnehmender Programmschulen
- Bündelung vorhandener Ressourcen in Schulen für Maßnahmen kultureller Schulentwicklung und zur Durchführung von Kulturprojekten
- Dialoge mit Kulturinstitutionen und Künstlern zur Verständigung über wechselseitig systembereichernde Projekte bzw. Produkte zur Erzeugung der Bereitschaft, verstärkt in Kulturkooperationen zu investieren.
- Vernetzung des Projekts mit dem digitalen "Netzwerk Kulturelle Bildung" nach Relaunch der Website www.kulturnetz-hamburg.de. Hier bringt die Kulturbehörde Hamburg rund 100 Tsd. Euro in die Entwicklung einer leistungsfähigen Kommunikationsplattform ein, die im Kooperationsfeld von Schulen, Kulturakteuren und Förderpartnern aus Stiftungen und Unternehmen neue Transparenz und Anschlussfähigkeit erzeugt.
- Einbindung des Projekts Hamburg in ein hamburgweites Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für Tandems von Lehrkräften (Programmteilnehmer, Kulturbeauftragte) und Kulturschaffenden (ggf. im Rahmen des für 2016 geplanten Programms Kreativpotenziale der Stiftung Mercator)
- Gewinnung anderer Stiftungen (u. a. durch gezielte Ansprache größerer Stiftungen über den Bundesverband deutscher Stiftungen, Gewinnung von in der „Stiftungshauptstadt“ Hamburg ansässigen Stiftungen, stärkere Förderung der interkulturellen Bildung durch Gewinnung von Migranten, die es in Hamburg zu Wohlstand gebracht haben).
- Gewinnung von Schwarminvestoren über Crowdfinanzierung nach kreativwirtschaftlichem Vorbild (vgl. Hamburg Kreativ Gesellschaft <http://kreativgesellschaft.org/> sowie Nordstarter <https://www.nordstarter.org/>, die erste regionale Crowdfunding-Plattform Deutschlands)
- Drittmittelakquisition aus Förderprogrammen des Bundes, anderer Bundesländer und der EU u.a. durch Vermarktung der entwickelten Formate in anderen Bundesländern
- Gewinnung einer oder mehrerer Hamburger Agenturen zur Unterstützung der Vermarktungsaktivitäten
- Die BSB behält sich einen Antrag auf Haushaltsmittel aus der Hamburgischen Kultur- und Tourismussteuer vor.
- Im Koalitionsvertrag 2015 - 2020 "Gemeinsam schaffen wir das moderne Hamburg" ist es erklärtes politisches Ziel des Senats, zur Verstärkung von erfolgreich begonnenen Kulturprojekten an den Schulen wirksam beizutragen: "Erfolgreich begonnene Kulturprojekte an den Schulen wird die Koalition verstärken. Hierzu wird es notwendig sein, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu stärken. Wir wollen Kultureinrichtungen als außerschulische Partner verstärkt in die Schulentwicklung einbinden. Dafür werden wir die Rahmenvereinbarung „Kultur und Ganztagschule“ überarbeiten und einen Fonds einrichten, der Kooperationsprojekte ermöglicht." (Koalitionsvertrag, S. 96, http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf).

Sollten die wegfallenden Fördermittel der GmbH nicht durch andere Finanzierungswege kompensiert werden können, wird die BSB nach Wegen suchen, das Programm so aufzustellen, dass es entsprechend den oben genannten Maßnahmen bei Weiterbeschäftigung von möglichst acht Kulturagenten fortbestehen kann.

Hamburg, den 24.08.2015

Programm "Kulturagenten für kreative Schulen Hamburg" Schuljahre 2016/17 - 2018/19 - Anlage 3 zum Fördervertrag Forum K&B GmbH / Land Hamburg
Kosten- und Finanzierungsplan bei 8 Kulturagenten

Zugrunde liegendes Modell der degressiven Finanzierung					
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	
Kulturagenten	60060 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	60060 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	60250 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	60600 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	
Kunstgeld	00100 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	00100 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	00100 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	01000 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	
Koordinierung und Qualifizierung Bundesland	00100 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	00100 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	02676 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	01000 BSB/andere Förderer/Forum K&B GmbH	

Instrumente	Position/Anzahl	2016/2016			2016/2017			2017/2018			2018/2019		Gesamtkosten Laufzeit		
		BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	BSB	andere Förderer	Forum K&B GmbH
Kulturagenten ^{1,2}	Summe Kulturagenten (Gehalt und Verwaltungspauschale)														
Kunstgeld ³															
Abordnungsstunden KB															
Landesstelle/n	Projektleitung														
	Weitere Mittel Landesstellen ⁴														
	zur Finanzierung von														
	- unterstützendem Personal														
	- Reisekosten														
	- Sachkosten														
	- Verwaltungskosten														
	Qualifizierung Agenten/ Kulturbbeauftragte ⁵														
Summen Qualifizierung und Landesstelle/n															
Gesamtsumme															

¹ In den auf dieser Position kalkulierten Beträgen sind die Gehälter in Anlehnung an TV-L Entgeltgruppe 12 Stufe 2 und eine Verwaltungspauschale ausgewiesen. 8 Kulturagenten werden im Umfang von 80% beschäftigt.

² Die auf den Positionen Qualifizierung Agenten/Kulturbbeauftragte; Kulturagenten und Kunstgeld eingestellten Mittel dürfen nicht zugunsten anderer Positionen umgewidmet werden.

³ Diese Kalkulation der Kunstgeld-Fördermittel geht von mindestens drei betreuten Schulen pro Kulturagent aus. Betreut ein Kulturagent regelmäßig weniger als drei Schulen, verringert sich der rechnerisch auf seine Stelle entfallende Kunstgeldbetrag proportional. Bei nachträglicher Verringerung der betreuten Schulen erfolgt die Verringerung der Kunstgelder Mittel zeitanteilig.

⁴ Die Aufteilung der Mittel auf dieser Position in die dargestellten Unterpositionen entsprechend den Bedingungen für die Förderung der Landesstelle ist unverzüglich nachzuholen und der GmbH mitzuteilen. Die auf der Unterposition *Verwaltungskosten* eingestellten Mittel dürfen die Mittel für *unterstützendes Personal* nicht übersteigen. Im Übrigen ist die betragsmäßige Aufteilung unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zwischen Bundesland und Landesstelle/n zu regeln. Für jede Stelle, um die die Ausgangszahl von 8 im Bundesland von der GmbH geförderten Kulturagentenstellen (80% Stellen) nach Maßgabe des Fördervertrags erhöht/verringert ist oder wird, erhöht/verringert sich die Summe auf dieser Position um jeweils 8 660 €.

Programm "Kulturagenten für kreative Schulen Hamburg" Schuljahre 2015/16 - 2018/19 - Anlage 4 zum Fördervertrag Forum K&B GmbH / Land Hamburg
 Anrechnungsfähigkeit bei 6 Kulturagenten

	Abrechnungszeitraum	2015/2016			2016/2017			2017/2018			2018/2019			Gesamtkosten Laufzeit		
		BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B	BSB	andere Förderer	Forum K&B GmbH
Jahresbeträge																
Monatliche Beträge																
Monatliche Beträge	erste 5 Monate des Schuljahrs															
Monatliche Beträge	erste 7 Monate des Folgejahres															
Zahlungsplan bis	01.08.2015, Jahr des Beginns															
	31.08.2015 Schuljahresbeginn															
	30.09.2015															
	31.10.2015															
	30.11.2015															
	31.12.2015 Jahresausgleich															
	31.01.2016 Folgejahr															
	28.02.2016															
	31.03.2016															
	30.04.2016															
	31.05.2016															
	30.06.2016															
	31.07.2016															
	31.08.2016 Schuljahresbeginn															
	30.09.2016															
	31.10.2016															
	30.11.2016															
	31.12.2016 Jahresausgleich															
	31.01.2017 Folgejahr															
	28.02.2017															
	31.03.2017															
	30.04.2017															
	31.05.2017															
	30.06.2017															
	31.07.2017															
	31.08.2017 Schuljahresbeginn															
	30.09.2017															
	31.10.2017															
	30.11.2017															
	31.12.2017 Jahresausgleich															
	31.01.2018 Folgejahr															
	28.02.2018															
	31.03.2018															
	30.04.2018															
	31.05.2018															
	30.06.2018															
	31.07.2018															
	31.08.2018 Schuljahresbeginn															
	30.09.2018															
	31.10.2018															
	30.11.2018															
	31.12.2018 Jahresausgleich															
	31.01.2019 Folgejahr															
	28.02.2019															
	31.03.2019															
	30.04.2019															
	31.05.2019															
	30.06.2019															
	31.07.2019															
	Summen/Schuljahr															
Aufteilung	BSB & CO F&B															
	Gesamtfinanzierung															

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 01.01.2014

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf.
Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.
Wird ein zu deckender Fehlbetrag (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Antellfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A. der VOB (VOB/A -EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
 - die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
 - andere Vergabebestimmungen einzuhalten,bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe Ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.